

## **Rundschreiben 13/2020**

**An SVK Kunden –  
Krankenversicherer und  
Institutionelle Kunden sowie  
Transplantationszentren, H+ und  
Blutspende SRK Schweiz**

Solothurn, 22. Dezember 2020

### **Anwendungsanpassungen hinsichtlich Vertragsrevisionen Transplantation solider Organe und hämatopoetischer Stammzellen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Verträge zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz und dem SVK betreffend die Fallabwicklung und Abgeltung von nicht durch SwissDRG geregelten Leistungen im Zusammenhang mit der Transplantation solider Organe sowie hämatopoetischer Stammzellen hätten revidiert, und vom Bundesrat genehmigt, per 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen. Die aktuelle aussergewöhnliche Situation rund um den COVID-19 hat auch dieses Vorhaben in Verzug gebracht, sodass die notwendigen Eingaben nicht fristgerecht getätigt werden konnten. Neu wird die Verhandlungsgruppe die Eingabe der revidierten Verträge per Ende Juni 2021 und mit Wirkung per 1. Januar 2022 tätigen, vorausgesetzt der Bundesrat genehmigt die Verträge vorgängig.

Einige der vorgesehenen Anwendungsanpassungen sollen im Einverständnis mit allen Verhandlungsparteien bereits per 1. Januar 2021 umgesetzt werden. Es betrifft insbesondere folgende Handhabungen:

#### **Vertrag Transplantation solider Organe vom 21. Februar 2018:**

**Art. 2 Abs. 3** | Den Leistungserbringern wird das Verzeichnis der dem Vertrag beigetretenen Versicherer nicht mehr zugestellt, sondern auf der Internetseite des SVKs zur Verfügung gestellt. [20\\_12\\_17\\_SVK\\_Kundenstamm\\_2021\\_WEB\\_ROS\\_D.pdf](#)

**Art. 3.3.4.1 Abs. 2, Organentnahme von Lebendspendern** | Das BAG definiert die Beziehung zwischen der Organentnahme und den damit im Zusammenhang stehenden Nachbehandlungen wie folgt:

*„Damit eine Nachbehandlung kausal zur Entnahme ist, muss bei Vorliegen von gesundheitlichen Komplikationen bei der Spenderin oder dem Spender sowohl der natürliche als auch der adäquate Kausalzusammenhang zur Entnahme erfüllt sein.“*

Diese Definition wird neu konsequent angewendet werden.

**Anhang 1** | Die Pauschalen TSO052 Pankreas- nach Nierentransplantation, TSO057 Insel- nach Nierentransplantation und TSO058 Kombinierte simultane Insel- und

Nierentransplantation werden ersatzlos gestrichen. Diese Eingriffe sind im SwissDRG Katalog abgebildet.

**Anhang 2, Pauschale TSO100** | Der Inhalt (Aktivitäten und Positionen aus der Analysenliste AL) der Pauschale TSO100 HLA-Typisierung bei Nierentransplantation bzw. Nieren-Pankreastransplantation wurde präzisiert. Eine nähere und umfassendere Kontrolle von allfälligen zusätzlichen Verrechnungen kann somit gewährleistet werden.

**Anhang 4** | Der Anhang 4 findet keine Gültigkeit mehr. Bei den SwissDRG bezogenen Abrechnungen werden jeweils die aktuell gültigen CHOP-Codes angewendet.

### **Vertrag Transplantation hämatopoetischer Stammzellen vom 21. Februar 2018:**

**Art. 2, Abs. 3** | Den Leistungserbringern wird das Verzeichnis der dem Vertrag beigetretenen Versicherer nicht mehr zugestellt, sondern auf der Internetseite des SVKs zur Verfügung gestellt. [20\\_12\\_17\\_SVK\\_Kundenstamm\\_2021\\_WEB\\_ROS\\_D.pdf](#)

**Anhang 2, HLA-Typisierungen** | Der Inhalt (Aktivitäten und Positionen aus der Analysenliste AL) der Pauschalen SZT50-51 Spezialisierte Typisierungen sowie Standard-typisierungen wurde präzisiert. Eine nähere und umfassendere Kontrolle von allfälligen zusätzlichen Verrechnungen kann somit gewährleistet werden.

**Anhang 3** | Der Anhang 3 findet keine Gültigkeit mehr. Bei den SwissDRG bezogenen Abrechnungen werden jeweils die aktuell gültigen CHOP-Codes angewendet.

**Anhang 4** | Der Anhang 4 wird ersatzlos gestrichen. Alle stationär durchgeführten Stammzellentransplantationen sind im SwissDRG Katalog abgebildet.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**SVK | FSA**

Roger Schober  
Geschäftsführer

Simone Sasso  
Abteilungsleiter Transplantationen